



Satzung des Turnverein 1891 Türkheim e.V.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein 1891 Türkheim e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Türkheim/Wertach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein ist sich seiner über hundertjährigen Geschichte und Stellung in Türkheim bewusst und fühlt sich dieser Tradition in kultureller Hinsicht verpflichtet. Im Sinne einer geordneten Vereinskultur sind gemeinsames Miteinander und Erleben integraler Bestandteil des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Die Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Im Einzelfall kann den Abteilungsleitern die Entscheidungsbefugnis übertragen werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vorstand.

(4) Die Selbständige Tennisabteilung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in ihrer Abteilung selbständig.

(5) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist in jedem Falle unverzüglich dem Schatzmeister des Gesamtvereins mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, dem Ansehen oder den Belangen des Vereins schweren Schaden zugefügt hat, grobe Verstöße gegen die Kameradschaftlichkeit vorgenommen hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied des Vereinsrates berechtigt; ebenso mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder ohne besondere Funktion. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsrats ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsrats ist nicht anfechtbar.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Vereinsorganisation und Vereinsleben

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 7b Ehrenamtszuschale

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht per Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (höchstens 720 € jährlich).

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand

(1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und 1. Schriftführer).

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend zu machen. Prüffähige Belege bzw. Aufstellungen sind vorzulegen.

(6) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Zuwendungen generell pauschal zu entgelten. Alle Einzelheiten werden in einer Finanzordnung, die vom Vorstand verabschiedet wird, geregelt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden/Vorsitzende,
2. Vorsitzenden/Vorsitzende, Schatzmeister/in, EDV-Beauftragten/Beauftragte
1. Schriftführer/in, 2. Schriftführer/in, Sportwart/in, Jugendwart/in,
Vorsitzenden/Vorsitzende der selbständigen Tennisabteilung.
Der Vorsitzende kann zu Vorstandssitzungen weitere Mitglieder des Vereinsrates sowie
Fachkräfte für konkrete Projekte und Maßnahmen berufen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Ämter im Vorstand können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Mitglieder des Vorstandes kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5000,- EUR für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 9 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands - den Abteilungsleitern - den Beisitzern (dazu gehört auch ein/e Vertreter/in der Ehrenmitglieder) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung im Turnus der Neuwahlen gewählt, wenn entsprechende Vorschläge gemacht wurden. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand, die Abteilungsleiter sowie die Mitglieder-versammlung selbst. Hierbei soll die Mitgliederzahl der Abteilungen Berücksichtigung finden. Bei Bedarf kann der 1. Vorsitzende auch Fachkräfte (ohne Stimmrecht) einladen.

(2) Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsrat berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 10 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

(2) Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen

sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben volles Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht). Das gleiche gilt für fördernde Mitglieder (Mitglieder, die nicht aktiv einer Abteilung angehören).

(5) Mitglieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres haben ein eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind sie nicht stimmberechtigt. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen oder der Entscheidung zur Auflösung des Vereins.

(6) Es dürfen nur die Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder Berücksichtigung finden. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes

c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen

d) Beschlussfassung über das Beitragswesen

e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen

f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) zu berichten.

§ 12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(3) Aufgrund ihrer Mitgliedsstärke, ihres finanziellen Aufwands und den besonderen Anforderungen, vor allem in baulicher Art, hat die Tennisabteilung am 11. September 1970 vom Vorstand des Turnvereins 1891 Türkheim e.V. den Status einer Selbständigen Abteilung erhalten. Rechte und Pflichten der Selbständigen Tennisabteilung werden in einer ergänzenden Geschäftsordnung behandelt. Im Übrigen gilt die Satzung des Turnvereins vollinhaltlich auch für die Mitglieder der Selbständigen Tennisabteilung.

(4) Die Abteilungen wählen im Turnus der Vorstandswahlen des Gesamtvereins ihre Abteilungsleitungen (zumindest: Abteilungsleiter, Stellvertreter, Abteilungskassierer, Protokollführer). Der Vorsitzende ist dazu einzuladen. Das Wahlergebnis wird, falls keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen, vom Vorstand bestätigt.

§ 13 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines wird in den einzelnen Abteilungen geführt und gefördert. Die Förderung der Jugend entscheidet sich über ihre durch den Haushalt des Gesamtvereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanz-Ordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung in den Abteilungen.

§ 14 Ehrenordnung

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie die Auszeichnung für verdiente Arbeit im Verein oder vieljährige Mitgliedschaft werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Türkheim mit der Auflage zu, dieses Vermögen ein Jahr lang zu verwalten. Falls innerhalb dieses Sperrjahres in der Marktgemeinde Türkheim kein gleichartiger Verein im Sinne der §§ 1, 2 dieser Satzung gegründet wird, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 1, 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Außerordentlichen Generalversammlung am 24. November 2006 beschlossen und tritt mit der Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 2001 außer Kraft.

Satzung errichtet am 06.10.1967

zuletzt ergänzt durch Beschluss vom 25.04.2014

eingetragen im Vereinsregister am 24.07.2014

(2) Der Anhang für die Selbständige Tennisabteilung bleibt durch diese und weitere Satzungsänderungen unberührt. Er kann nur durch ausdrückliche Änderung des Anhangs selbst abgeändert werden.

Unterschrift des 1. Vorsitzenden:

Siegfried Hasler, 1. Vorsitzender